



Meinl EQUITY AUSTRIA

Rechenschaftsbericht 2015/2016

**Meinl**   
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.

# **Meinl EQUITY AUSTRIA**

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

Bericht über das 26. Rechnungsjahr  
vom 1. November 2015 bis 31. Oktober 2016

## INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	4
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	6
Ausschüttung und Wiederanlagerabatt	7
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen Anlagepolitik Anlageschwerpunkt	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	10
Vermögensaufstellung	12
Bestätigungsvermerk	16
Steuerliche Behandlung der Ausschüttung	18
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	21

## **AUSSCHÜTTUNG**

EUR 0,00 je Anteil  
ab 15. Dezember 2016

## **WIEDERANLAGERABATT**

2,00% vom Ausgabepreis  
vom 15. Dezember 2016 bis 31. Jänner 2017

**JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.**

1010 Wien, Bauernmarkt 2  
Telefon (01) 531 88  
Telefax (01) 531 88 430

**Gesellschafter**

Meinl Bank AG, Wien

**Staatskommissäre**

OR Mag. Karin Kufner, Wien  
AD Barbara Klein, Wien (ab 01. Juni 2016)  
MR Mag. Edith Peters, Wien (bis 31. Mai 2016)

**Aufsichtsrat**

Mag. Wolfgang Werfer, Wien, Vorsitzender  
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.  
Dr. Wolfgang Spitzzy, Wien

**Geschäftsführung**

Arno Mittermann, Wiener Neustadt  
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien

**Depotbank**

Meinl Bank AG, Wien

## Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ATX® FONDS	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

### Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Arno Mittermann
MEINL ATX® FONDS	Arno Mittermann
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EASTERN EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL INDIA GROWTH	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL JAPAN TREND	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUID	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Arno Mittermann
MEINL QUATTRO eu	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

### Abschlussprüfer

BDO Austria GmbH, Wien

# Meinl EQUITY AUSTRIA

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

- ISIN AT0000859368 Ausschüttung -

## Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl EQUITY AUSTRIA, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW) für das 26. Rechnungsjahr vom 1. November 2015 bis 31. Oktober 2016 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl EQUITY AUSTRIA weist zu Rechnungsjahresende eine Größenordnung von 3,97 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 30.476 Ausschüttungsanteile.

Der Ausschüttungsanteilswert betrug am Berichtsstichtag EUR 130,12 je Anteil. Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2015/2016 beträgt EUR 0,00 je Anteil.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.11.2015 bis 31.10.2016 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Ausschüttung - eine Performance von -0,30 % für Ausschüttungsanteile.

Das Risikomanagement erfolgt mit dem vereinfachten Verfahren (Commitment Approach).

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993. Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## AUSSCHÜTTUNG

Für das Rechnungsjahr 2015/2016 wird keine Ausschüttung vorgenommen.

## WIEDERANLAGERABATT

In der Zeit vom 15. Dezember 2016 bis 31. Jänner 2017 wird ein Wiederanlagerabatt in Höhe von 2 % je Anteil gewährt. Der Wiederanlagerabatt wird vom jeweiligen Ausgabepreis des Ankaufstages abgezogen.

## ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Rechnungs- jahresende	Fonds- volumen in Mio. Euro	errechneter Wert in Euro	Ausschüttung je Anteil in Euro <sup>1)</sup>	Wertzuwachs / Wertminderung in % <sup>2)</sup>	
				im Rechnungsjahr	seit Fondsbeginn
01.02.91 <sup>3)</sup>		69,54			
31.10.91 <sup>4)</sup>	0,45	63,39	13,08	- 8,85	- 8,85
31.10.92	0,48	61,21	17,15	+ 20,24	+ 9,61
31.10.93	0,83	60,03	1,74	+ 37,77	+ 51,00
31.10.94	1,76	58,75	1,74	+ 0,74	+ 52,12
31.10.95	1,33	48,11	1,74	- 15,54	+ 28,49
31.10.96	1,25	50,72	1,45	+ 9,40	+ 40,56
31.10.97	1,54	63,77	1,53	+ 29,28	+ 81,72
31.10.98	1,11	59,30	1,82	- 4,72	+ 73,15
31.10.99	0,87	59,32	1,80	+ 3,29	+ 78,87
31.10.00	0,98	59,83	1,80	+ 3,96	+ 85,96
31.10.01	0,56	51,76	1,00	- 10,68	+ 66,10
31.10.02	0,36	48,45	0,00	- 4,70	+ 58,30
31.10.03	0,59	63,20	0,08	+ 30,44	+ 106,49
31.10.04	4,15	95,83	0,54	+ 51,81	+ 213,47
31.10.05	15,41	138,48	1,60	+ 45,27	+ 355,38
31.10.06	30,47	192,71	1,25	+ 40,66	+ 540,55
31.10.07	44,73	250,45	2,17	+ 30,78	+ 737,72
31.10.08	17,23	116,20	0,41	- 53,17	+ 289,84
31.10.09	41,97	153,28	0,50	+ 32,44	+ 419,52
31.10.10	54,60	168,85	0,07	+ 10,52	+ 474,18
31.10.11	62,28	136,47	0,00	- 19,14	+ 364,25
31.10.12	81,20	139,86	0,32	+ 2,48	+ 375,78
31.10.13	94,46	147,98	0,16	+ 6,04	+ 404,50
31.10.14	61,52	129,52	0,00	- 12,38	+ 342,06
31.10.15	61,04	130,51	0,00	+ 0,76	+ 345,44
31.10.16	3,97	130,12	0,00	- 0,30	+ 344,10

<sup>1)</sup> jeweils am 15. Dezember

<sup>3)</sup> Erstaussgabetag

<sup>2)</sup> unter Wiederveranlagung der Ausschüttung

<sup>4)</sup> Rumpfrechnungsjahr



### **Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:**

Im vergangenen Rechnungsjahr waren die Kapitalmärkte von vielen einander überlagernden volkswirtschaftlichen Veränderungen geprägt deren Ursachen auf Politik, Notenbanken und Konjunkturdaten beruhen.

Die USA legte mit der ersten Zinserhöhung seit mehr als acht Jahren durch die FED im Dezember das erste Ausrufezeichen hinter die globalen Konjunkturerwartungen. Der Jänner schuf dagegen mit plötzlich auftretenden Befürchtungen bezüglich einer Abwertung des chinesischen Yuan eine heftige Korrektur, die sich, bedingt durch ergänzende Sorgen um die Widerstandsfähigkeit der US-Schieferölindustrie, bis in den März hinein hielt. Danach traten wieder die EZB und die Bank of Japan mit Bondkaufprogrammen stärker auf den Plan und erzeugten dadurch Gegenwind, der erst im Juni durch den überraschenden Ausgang des UK-Referendums, für den Austritt aus der EU zu stimmen, die Märkte erneut zum Kippen brachte. Die fundamentale Stärke der europäischen Unternehmensergebnisse half dann aber schlussendlich auch diese Sorgen in eine realitätsnähere Verarbeitung zu lenken, was die europäischen Aktienmärkte wieder langsam ansteigen ließ.

Das volatile Bild ergänzte sich noch um die Variablen bezüglich der US-Präsident(inn)enwahl, dem für Dezember angekündigten Referendum in Italien und der Plausibilität einer für den Dezember erwarteten weiteren Zinserhöhung in USA.

Der österreichische Kapitalmarkt durfte sich in diesem Umfeld diesmal durchaus als Sieger bezeichnen. Zwar lasten nach wie vor die Imponderabilien in Bezug auf Osteuropa und besonders Russland auf unserem Markt, die Qualität der Unternehmensergebnisse war aber beeindruckend gut und sorgte für beginnendes internationales und auch nationales Investoreninteresse. Der Markt, gemessen am ATX verzeichnete im Rechnungsjahr eine Performance von + 2,19%, der Meinl Equity Austria lag mit -0,30% etwas unter dem Vergleichsindex.

Der Ausblick auf das kommende Jahr ist naturgemäß von den Unsicherheiten betreffend die US-Wahl, Italien und dem Verhalten der Notenbanken geprägt. Die Rolle Russlands darf man ebenso wenig übersehen wie die möglichen Auswirkungen der österreichischen Wahl zum Bundespräsidenten. Darüber liegt aber nach wie vor die Erkenntnis einer sehr guten Ergebnisqualität und einer insbesondere deutlich über Europa liegenden Gewinndynamik. Die Erwartungen hinsichtlich eines guten Aktienjahres für den österreichischen Markt sind daher begründbar.

### **Anlagepolitik:**

Der Meinl Equity Austria ist ein Fonds dessen Investitionsumfeld der österreichische Aktienmarkt ist. Auf Basis fundamental orientierter Analyse werden die Titel selektiert und ein langfristiger und nachhaltiger Wertzuwachs dadurch angestrebt.

### **Anlageschwerpunkt:**

Im abgelaufenen Rechnungsjahr war die Aktienentwicklung am österreichischen Aktienmarkt in Summe positiv aber dazwischen stark schwankend. Fundamental getragene Investmentthemen wurden sehr oft geopolitischen Aspekten hintangereicht. Insbesondere gegen Ende des Rechnungsjahres wurde eine stärkere Orientierung des Marktes hin zu höher liquiden Indexwerten erkennbar. Die fundamentalen Aspekte konnten in dieser Periode daher auch ihre Kraft vorerst nicht ausspielen. Die Qualität bleibt aber trotz allem die Maxime auch an unserer Börse. Im Verein mit einer Verbesserung des Ausblicks gegenüber Osteuropa und hier insbesondere Russland ist daher die Titelselektion um diesen Aspekt jedenfalls erweitert. Unternehmen mit einem hohen Fokus in diese Region werden sensibel gewichtet. Darüber hinaus wird sich der Meinl Equity Austria wie gehabt voll auf die fundamentalen Aspekte der einzelnen Unternehmen konzentrieren und insbesondere die Managementqualitäten innerhalb dieser Unternehmen bewerten und berücksichtigen.

**Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens**  
**Meinl EQUITY AUSTRIA**

**1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	130,51
Ausschüttung am 15.12.2015 (entspricht 0,0000 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,00
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	130,12
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	130,12

<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>-0,39</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>-0,30 %</b>

**2. Fondsergebnis**

**a. Realisiertes Fondsergebnis**

**Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	38.477,94	
Dividendenerträge	241.528,65	
sonstige Erträge <sup>6)</sup>	0,00	
Ord. Ertrag ausländische IF	0,00	280.006,59
Sollzinsen		0,00
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-342.775,01	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Abschlussprüfer	-9.372,00	
Publizitätskosten	-6.658,52	
Transaktionskosten	0,00	
Wertpapier-Depotgebühren	-18.483,69	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-34.514,21	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-377.289,22
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>-97.282,63</b>

**Realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>**

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	2.530.565,13	
Realisierte Gewinne aus Derivaten	852.980,99	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-7.148.806,11	
Realisierte Verluste aus Derivaten	-950.014,02	
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>-4.715.274,01</b>

<b>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>-4.812.556,64</b>
--	----------------------

**b. Nicht realisiertes Kursergebnis**

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>871.431,48</b>
--	-------------------

<b>Ergebnis des Rechnungsjahres</b>	<b>-3.941.125,16</b>
-------------------------------------	----------------------

### **c. Ertragsausgleich**

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	4.204.587,00	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
Ertragsausgleich im Rechenjahr für Zins- und Dividendenvortrag	0,00	
<b>Summe Ertragsausgleich</b>		<b>4.204.587,00</b>

---

<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>263.461,84</b>
-----------------------------	-------------------

---

### **3. Entwicklung des Fondsvermögens**

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres <sup>4)</sup></b>		<b>61.036.846,18</b>
<b>Ausschüttung</b>		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.12.2015	0,00	<b>0,00</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	158.629,30	
Rücknahme von Anteilen	-53.288.729,59	
Ertragsausgleich	-4.204.587,00	
		<b>-57.334.687,29</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		<b>263.461,84</b>

---

<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres <sup>5)</sup></b>	<b>3.965.620,73</b>
--	---------------------

---

- 1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Ausschüttungsanteil EUR 127,99
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahres.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -3.843.842,53
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 61.036.846,18  
467.679 Ausschüttungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 3.965.620,73  
30.476 Ausschüttungsanteile
- 6) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

Transaktionskosten: EUR 417.793,71

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert ("Subfonds"), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 8 vH des in diese Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

## InvFG

### Angaben zur Vergütung

**gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß Anlage I Schema B Ziffer 9 des InvFG 2011 zum Geschäftsjahr 2015 der VWG**

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der VWG gezahlten Vergütungen insgesamt: EUR 400.154,86  
davon feste Vergütungen: EUR 400.154,86  
davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen: EUR 0

Anzahl der Mitarbeiter: 5 per 31.12.2015  
davon Begünstigte: 0 per 31.12.2015.

Gesamtsumme der Vergütungen an Führungskräfte/Geschäftsleiter  
EUR 243.624,92

Gesamtsumme der Vergütungen an Risikoträger (inkl. Führungskräfte/Geschäftsleiter)  
EUR 363.330,38

Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen  
EUR 400.154,86

Vergütungen an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger: 0

Auszahlung von „carried interests“ (Gewinnbeteiligung): 0

Berechnung der Vergütung: Die Vergütungspolitik der VWG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der VWG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der VWG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der VWG entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der VWG verwalteten Fonds vereinbar ist.  
*Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage bzw dem Prospekt abrufbar*

Bei den Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge, exklusive Dienstgeberbeiträge und inklusive aller Sachbezüge/Sachzuwendungen.

Ergebnis der Überprüfung der Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik wird laufend kontrolliert und entspricht dem AIFMG.

# ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 31. OKTOBER 2016 Meinl EQUITY AUSTRIA

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Bestand 31.10.2016 Stk./Nom.	Käufe Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Aktien</b>								
voestalpine AG Aktien o.N.(EUR)	AT0000937503	EUR	8.800	13.000	90.422	32,6550	287.364,00	7,25
Andritz AG o.N.(EUR)	AT0000730007	EUR	6.894	6.000	50.000	47,9850	330.808,59	8,34
AGRANA Beteiligungs-AG Stammaktie o.N.(EUR)	AT0000603709	EUR	374	500	126	109,8000	41.065,20	1,04
AMAG Austria Metall AG o.N.(EUR)	AT00000AMAG3	EUR	4.272	15.568	104.528	32,6650	139.544,88	3,52
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG (EUR)	AT0000969985	EUR	9.000	9.000	0	10,1800	91.620,00	2,31
CA Immobilien Anlagen AG o.N.(EUR)	AT0000641352	EUR	6.388	3.000	72.380	16,6700	106.487,96	2,69
Erste Group Bank AG	AT0000652011	EUR	13.000	5.500	212.131	29,4750	383.175,00	9,66
EVN AG	AT0000741053	EUR	11.000	144.140	490.079	10,6300	116.930,00	2,95
FACC AG (EUR)	AT00000FACC2	EUR	29.220	52.700	379.177	5,7270	167.342,94	4,22
Immofinanz AG	AT0000809058	EUR	75.770	350.000	2.185.399	1,9830	150.251,91	3,79
Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft	AT0000938204	EUR	1.000	1.000	0	101,6500	101.650,00	2,56
OMV AG (EUR)	AT0000743059	EUR	7.918	15.000	144.000	28,9000	228.830,20	5,77
Palfinger AG	AT0000758305	EUR	6.000	6.000	0	27,4050	164.430,00	4,15
Polytec Holding AG	AT0000A00XX9	EUR	23.000	164.300	326.686	7,9450	182.735,00	4,61
Radex-Heraklith Industriebetriebe AG	AT0000676903	EUR	1.892	0	129.500	23,2050	43.903,86	1,11
Raiffeisen Bank Intl.AG (EUR)	AT0000606306	EUR	16.855	50.000	190.000	15,4500	260.409,75	6,57
Österreichische Post AG	AT0000APOST4	EUR	1.565	18.500	81.652	31,7350	49.665,28	1,25
S IMMO AG	AT0000652250	EUR	13.000	13.000	0	9,7390	126.607,00	3,19
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	AT0000946652	EUR	1.014	0	7.655	65,0000	65.910,00	1,66
Strabag SE Aktien	AT000000STR1	EUR	6.000	36.260	54.260	31,0000	186.000,00	4,69
Telekom Austria Aktiengesellschaft	AT0000720008	EUR	33.755	78.000	812.344	5,2000	175.526,00	4,43
UNIQA Insurance Group AG Stammaktien o.N.(EUR)	AT0000821103	EUR	13.234	85.000	241.000	5,9110	78.226,17	1,97
Verbund AG Kat.A (EUR)	AT0000746409	EUR	10.589	5.000	71.682	15,1750	160.688,08	4,05
Vienna Insurance Group AG (EUR)	AT0000908504	EUR	1.433	2.000	69.000	18,0500	25.865,65	0,65
Wienerberger AG Aktien	AT0000831706	EUR	4.648	0	102.000	14,6800	68.232,64	1,72
							<b>3.733.270,11</b>	<b>94,14</b>
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>							<b>EUR 3.733.270,11</b>	<b>94,14</b>
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>								
<b>Aktien</b>								
Teak Holz International AG	AT0TEAKHOLZ8	EUR	97.591	0	76.203	0,0001	9,76	0,00
							<b>9,76</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe der nicht notierten Wertpapiere</b>							<b>EUR 9,76</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>							<b>EUR 3.733.279,87</b>	<b>94,14</b>
<b>Bankguthaben</b>								
<b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>								
		EUR	237.416,18				237.416,18	5,99
<b>Summe der Bankguthaben</b>							<b>EUR 237.416,18</b>	<b>5,99</b>

<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
<b>Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben</b>		EUR	8,89	8,89 0,00
<b>Verwaltungsgebühren</b>		EUR	-5.099,64	-5.099,64 -0,13
<b>Depotgebühren</b>		EUR	15,43	15,43 0,00
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>EUR</b>	<b>-5.075,32</b>	<b>-0,13</b>
<b>FONDSVERMÖGEN</b>			<b>EUR 3.965.620,73</b>	<b>100,00</b>
Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000859368	EUR		130,12
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000859368	STK		30.476

Wien, am 16. Jänner 2017

JULIUS MEINL INVESTMENT  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

**Umrechnungskurse/Devisenkurse**

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 28.10.2016 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs
Marktschlüssel	Börseplatz	

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:**

<b>Wertpapierbezeichnung</b>	<b>Kenn- nummer</b>	<b>Währung</b>	<b>Käufe Zugänge</b>	<b>Verkäufe Abgänge</b>
<b>Ausschüttungsäquivalent</b>				
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>				
<b>Aktien</b>				
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktien Vorzugsaktien	AT0000625538	EUR	0	6.169
BUWOG AG Aktien o.N.(EUR)	AT00BUWOG001	EUR	0	46.817
Conwert Immobilien Invest SE o.N.(EUR)	AT0000697750	EUR	0	104.075
Flughafen Wien AG Aktien	AT0000911805	EUR	0	21.436
Lenzing Aktiengesellschaft Stammaktien	AT0000644505	EUR	0	6.399
Sanochemia Pharmazeutika Aktiengesellschaft	AT0000776307	EUR	0	195.000
Zumtobel Group AG (EUR)	AT0000837307	EUR	0	24.108
<b>Obligationen</b>				
4 Bundesanleihe 25.04.2006-15.09.2016/2	AT0000A011T9	EUR	8.700.000	8.700.000

**Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr**

ATX Future Dezember 2015 EUREX	ATTZ5	EUR	550,00	550,00
ATX Future Dezember 2015 EUREX	ATTZ5	EUR	100,00	100,00
ATX Future Dezember 2015 EUREX	ATTZ5	EUR	150,00	150,00
ATX Future Dezember 2015 EUREX	ATTZ5	EUR	70,00	70,00
ATX Future Dezember 2015 EUREX	ATTZ5	EUR	50,00	50,00
ATX Future Dezember 2015 EUREX	ATTZ5	EUR	50,00	50,00
ATX Future Dezember 2015 EUREX	ATTZ5	EUR	50,00	50,00
ATX Future Dezember 2016	84451083	EUR	20,00	20,00
ATX Future Juni 2016	ATTM6	EUR	600,00	600,00
ATX Future März 2016	ATTH6	EUR	1.020,00	1.020,00
ATX Future März 2016	ATTH6	EUR	50,00	50,00
ATX Future März 2016	ATTH6	EUR	100,00	100,00
ATX Future März 2016	ATTH6	EUR	100,00	100,00
ATX Future März 2016	ATTH6	EUR	100,00	100,00

**Risikohinweis:**

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

**Derivate**

In Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Eigenschaften, die den Ausweispflichten im Rechenschaftsbericht gemäß ESMA-Leitlinien 2012/832 Rz. 36-38 unterliegen, wurde im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht investiert.



## **Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2016 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Meinel EQUITY AUSTRIA, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW), über das Rechnungsjahr vom 1. November 2015 bis 31. Oktober 2016 geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing - ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2016 über den Meisl EQUITY AUSTRIA, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW), den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 16. Jänner 2016

BDO Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Josef Schima    ppa Mag. Nora Wiedermann  
Wirtschaftsprüfer    Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Meinl EQUITY AUSTRIA

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.11.2015 - 31.10.2016

Ausschüttung: 15.12.2016

ISIN: AT0000859368

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>-19,9491</b>	<b>-19,9491</b>	<b>-19,9491</b>	<b>-19,9491</b>	<b>-19,9491</b>	<b>-19,9491</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	2,6094	2,6094	2,6094	2,6094	2,6094	2,6094
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	19,0053	19,0053	19,0053	19,0053	19,0053	19,0053
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					1,6655	1,6655
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0000	0,0000
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)</b>	<b>1,6655</b>	<b>1,6655</b>	<b>1,6655</b>	<b>1,6655</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	1,6655	1,6655	1,6655	1,6655		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,0000
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	-19,9491	-19,9491	-19,9491	-19,9491	-19,9491	-19,9491
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>6. Korrekturbeträge 14)</b>						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen	-0,9438	-0,9438	-0,9438	-0,9438	-0,9438	-0,9438
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung</b>						
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>							
8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6)							
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 6) 7)							
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	1,6655	1,6655	1,6655	1,6655	1,6655	1,6655	1,6655
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0000	0,0000	0,0000
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	0,0000
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b> 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	2,6094	2,6094	2,6094	2,6094	2,6094	2,6094	2,6094
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b> 9) 10)12)	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9 Auf bereits ausgezahlte Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000						
<b>16. Außerhalb der Fonds-Melde-VO 2015 - optional für AT-Fonds im Jahr 2016</b>							
16.1 EU-QuSt	0,0000						
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilshaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilshaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG >). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Laufende Kosten:	1,54 per 31. Oktober 2016
PTR (Portfolio Turnover Ratio):	149,74 per 31. Oktober 2016

## **Allgemeine Fondsbestimmungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

## **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## **§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veröffentlicht. Bis 10.3. 2010 lautet der vorhergehende Satz: Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse, in „Die Presse“ und „Der Standard“ veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### **§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **Besondere Fondsbestimmungen**

für den **Meinl EQUITY AUSTRIA**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien



## **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)**

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind Meinel Bank und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

## **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

### **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen erworben, die ihren Sitz in Österreich haben. Dazu können auch österreichische Unternehmen zählen, die an einer ausländischen Börse notiert sind.

### **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

### **Anteile an Kapitalanlagefonds** (*nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b*)

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren der Finanzbranche investieren.

### **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

### **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente zur Absicherung und zur Steigerung des Ertrags erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

## **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das

Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

## **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds ( = Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die

Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden

c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

## **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

## **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

## **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

## **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

## **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

## **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

## **§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Nicht anwendbar.

## **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

## **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

## **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)**

Nicht anwendbar.

## **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)**

Nicht anwendbar.

## **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50% v.H. des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

**sowie**

Polen:	Warschau
Slowakische Republik: Exchange-	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

- 2.1 Kroatien: Zagreb
- 2.3 Schweiz: SWX Swiss-Exchange
- 2.4 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

- 3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2 Argentinien: Buenos Aires
- 3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4 Chile: Santiago
- 3.5 Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.6 Indien: Bombay
- 3.7 Indonesien: Jakarta
- 3.8. Israel: Tel Aviv

- 3.9 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.10 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.11 Korea: Seoul
- 3.12 Malaysia: Kuala Lumpur
- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA  
Market Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter  
  
(markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange

- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)



